



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Folgenden zeigen wir Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine Übersicht über die aktuelle Entwicklung in Bereich des Bankwesens, der Landwirtschaft, Möglichkeiten bei sogenannten Mini-Jobs und Themen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Bankwesen: Kontoführung mit Umsatzsteuer

Grundsätzlich sind Bankdienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Banken haben allerdings die Möglichkeit bei bestimmten Leistungen zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Nutzt eine Bank das Wahlrecht und optiert zur Umsatzsteuer, so werden zusätzlich zu den bekannten Gebühren, Zinsen und Provisionen auch 19% USt fällig.

Soweit das Konto auf ihr Unternehmen läuft und Sie Vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Sie diese Erhöhung über die Umsatzsteuervoranmeldung zurückholen. Sollten das Konto zu Privatzwecke geführt werden, oder Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen oder sonst nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, empfehlen wir Ihnen bei der Rückfrage durch die Bank dieses mitzuteilen. Damit die Dienstleistungen weiterhin steuerfrei bleiben. Antworten Sie auf die Rückfrage der optierenden Bank nicht, gilt dieses i.d.R. als Zustimmung der Optierung.

Landwirtschaft: Einnahmen nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)

Ein Landwirt hat die Möglichkeit seine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen zu ermitteln. Hierbei hat der Gesetzgeber einige Änderungen vorgenommen, die für Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2014 beginnen, gelten.

Nun ist geregelt, dass ein Landwirt sein Einkommen nach Durchschnittssätzen berechnen darf, wenn:

- er nicht verpflichtet ist Bücher zu führen,
- seine landwirtschaftlich genutzten Flächen 20ha nicht übersteigen,
- seine Tierbestände 50 Vieheinheiten nicht übersteigen,
- die selbst bewirtschafteten Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung 50ha nicht übersteigen und
- die selbst bewirtschaftete Fläche von Sonderkulturen eine vorgegebene Grenze nicht überschreiten.

Auch die Berechnung der Durchschnittssätze wurde geändert. Es gibt nun keine Staffelung der Sätze, sondern dieser beträgt nun einheitlich EUR 350 pro Hektar (ha).

Neu hinzu kommt ein Zuschlag für Tierhaltung in Höhe von EUR 300 pro Vieheinheit, der jedoch erst ab der 26. Vieheinheit vorzunehmen ist. Alle weiteren Änderungen wie z. B. der Verkauf von Anlagevermögen erläutern wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch.

Rentenversicherungspflicht bei Minijobs

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden und deren Arbeitsentgelt weiterhin maximal 400 Euro beträgt, sind auch ab dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Aufgrund der Versicherungsfreiheit zahlt nur der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Der volle Beitrag zur Rentenversicherung beträgt derzeit 18,7 Prozent. Aufgrund des geringeren Pauschalbeitrags, erwirbt der Minijobber nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeitmonate. Diese sind Voraussetzung, um einen Anspruch auf die verschiedenen Rentenansprüche zu erwerben. Auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.

Der Arbeitnehmer hat daher weiterhin - die Möglichkeit, schriftlich auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten und durch die freiwillige Zahlung eigener Beiträge vollwertige Beschäftigungszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben (Beitragsaufstockung). Dadurch unterliegt der Minijobber der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

Vorteile der freiwilligen Rentenversicherung des Arbeitnehmers sind:

- Anspruch auf Erwerbsminderungsrente
- Anspruch auf Reha-Maßnahmen durch die Rentenversicherung
- volle Berücksichtigung der Beitragszeiten

Diese Befreiung macht in vielen Fällen auch Sinn, denn der Hauptvorteil dieser

Aufstockung besteht darin, dass sich die Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung erhöhen oder beispielsweise die Mindestversicherungszeiten erreicht werden können. Die Auswirkungen auf die spätere Höhe der Altersrente können hierbei unerheblich sein.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kompensation des Mehrergebnisses aufgrund der Betriebsprüfung durch den Investitionsabzugsbetrag

Ein Investitionsabzugsbetrag darf entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht allein deshalb versagt werden, weil der Antrag erst nach einer Außenprüfung gestellt wird. Die Steuervergünstigung kann danach durchaus zur Kompensation des Steuermehrergebnisses einer Außenprüfung eingesetzt werden.

(BFH 23.3.16, IV R 9/14; BFH 28.4.16, I R 31/15)

Berücksichtigung zurückerstatteter Krankenversicherungsbeiträge

Beitragsrückerstattungen aus einer privaten Krankenversicherung mindern den Sonderausgabenabzug. Selbst getragene Krankheitskosten sind nicht mit den Beitragsrückerstattungen zu verrechnen. Stattdessen führen die Rückerstattungen zur Kürzung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. Streitig war, ob die Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen auf die Basiskrankenversorgung um selbst getragene Krankheitskosten zu mindern ist und damit zu einem höheren Sonderausgabenabzug der Vorsorgeaufwendungen führt.

(FG Baden-Württemberg 25.1.16, 6 K 864/15, Rev. beim BFH unter X R 3/16)